

Synopse Spitalgesetz

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
Spitalgesetz Vom 24. Juni 1976 Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst als Gesetz:	Spitalgesetz Vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 80 Absatz 3, § 110 Absatz 3 und § 111 Absätze 2 und 4 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ¹ , beschliesst:	
I. Allgemeines	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Aufgabe Der Kanton ermöglicht die Behandlung und Pflege seiner Einwohnerinnen und Einwohner, die spitalbedürftig sind.	§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt a. die Gewährleistung einer bedarfsgerechten, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner; b. die Verselbständigung und den Betrieb der kantonalen Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; c. die Übertragung der Spitalimmobilien in eine kantonale Spital-Immobilien-gesellschaft und den Betrieb der Spital-Immobilien-gesellschaft als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Die Spitalversorgung umfasst a. stationäre Leistungen; b. gemeinwirtschaftliche und/oder andere besondere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden.	
§ 2 Massnahmen ¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch: a. Bau und Betrieb kantonalen Spitäler, Kliniken, Heime und Institute;	§ 2 Massnahmen Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch: a. die Durchführung einer Spitalplanung im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 ² über die Krankenversicherung (KVG);	Zu lit. a: Die Spitalplanung ist im Bundesgesetz über die Krankenversicherung in Artikel 39 Abs. 1 lit. d. geregelt. Zu lit. b.: siehe KVG Art. 39 Abs. 1 lit. e. Zu lit. g.: Gemäss Art. 41a Absatz 3 haben die

¹ GS 29.276; SGS 100

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
<p>b. ...</p> <p>c. Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen, mit Spitälern, Kliniken, Heimen, Instituten und Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitation über Patientenaufnahme, medizinische Dienste und über Beitragsleistungen;</p> <p>d. Förderung des Nachwuchses für die Berufe im Gesundheitswesen.</p> <p>² Er kann Beiträge leisten an Grundlagenbeschaffung, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Gesundheitsvor- und -fürsorge.</p>	<p>b. den Erlass einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste im Sinne des KVG und den Ausführungsbestimmungen dazu;</p> <p>c. den Betrieb kantonaler Spitäler der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel;</p> <p>d. den Betrieb einer Spital-Immobilien-gesellschaft;</p> <p>e. den Abschluss von Verträgen mit privaten und ausserkantonalen Spitälern;</p> <p>f. die Förderung des Nachwuchses für die Berufe im Gesundheitswesen;</p> <p>g. Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei der sich Patientinnen und Patienten beschweren können, denen die Aufnahme in ein Listenspital oder Geburtshaus im Sinne von Art. 41a, Absätze 1 und 2 KVG verweigert wurde.</p>	<p>Kantone für die Einhaltung der Aufnahmepflicht zu sorgen. Der Kanton kann die erwähnte Stelle selber oder gemeinsam mit anderen Kantonen führen oder Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen. Nicht unter die Bestimmung fallen Hospitalisationen nach Art. 41 Abs. 3 KVG (medizinisch bedingte ausserkantonale Hospitalisationen). Die entsprechenden Spitalaufenthalte erfordern unverändert eine Kostengutsprache durch den Kantonsarzt.</p>
	B. Spitalplanung und Spitalfinanzierung	
<p>Aus § 2 Massnahmen:</p> <p>³ Er beteiligt sich an der Regionalen Spitalplanung. Der Regierungsrat beschliesst die nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung in Art. 39 geforderte bedarfsgerechte Spitalplanung und die Spitalliste.</p>	<p>§ 3 Spitalplanung</p> <p>¹ Die zuständige Direktion plant die bedarfsgerechte Spitalversorgung nach den Vorgaben des KVG.</p> <p>² Der Bedarf wird ausgehend von der bisherigen Nachfrage auf der Grundlage medizinischer Leistungseinheiten insbesondere unter Berücksichtigung der prognostizierten medizinischen und demographischen Entwicklung ermittelt.</p> <p>³ Die Spitalplanung bezweckt insbesondere:</p> <p>a. die Gewährleistung einer zweckmässigen, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechend dem gemäss Absatz 2 ermittelten Bedarf;</p> <p>b. die Zusammenfassung von Leistungen zu zweckmässigen Angeboten und die Nutzung von Synergien;</p> <p>c. die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet;</p>	<p>Die Spitalplanung muss auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeit und Qualität erfolgen (Art. 39 Abs. 2ter KVG). Die Planungspflicht umfasst die Spitäler und Geburtshäuser (vgl. Art. 41 Abs. 1bis und 1ter).</p>

²² SR 832.10

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	d. die Koordination mit den Nachbarkantonen.	
	<p>§ 4 Spitalliste</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt in der Spitalliste die aufgrund der Spitalplanung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Spitäler und Geburtshäuser sowie deren Leistungsauftrag fest;</p> <p>² Der Regierungsrat überprüft die Spitalliste periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an;</p> <p>³ Ein Spital kann auch für einzelne Leistungseinheiten seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden;</p> <p>⁴ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ganz oder teilweise entziehen.</p>	<p>zu 4: Ein Verstoss gegen den Leistungsauftrag kann beispielsweise die Verletzung der Aufnahmepflicht sein. Durch die Bezeichnung einer Meldestelle (vgl. dazu § 8) bei der sich Patientinnen und Patienten melden können, wenn ihnen die Aufnahme in den Spital verweigert wurde, kann ein solcher Verstoss "aufgedeckt" werden.</p>
<p>§ 11 Aufnahme</p> <p>¹ In erster Linie sind Kantonseinwohner aufzunehmen.</p> <p>² Für auswärtige Patienten, mit deren Wohnsitzkanton ein Abkommen besteht, gelten die Regeln des Abkommens.</p> <p>³ Gestatten es die räumlichen und personellen Verhältnisse, so können weitere Patienten aufgenommen werden.</p> <p>§ 12 Notfälle</p> <p>Notfälle dürfen nicht abgewiesen werden.</p>	<p>§ 5 Anforderungen an die Leistungserbringer</p> <p>Die Aufnahme eines Spitals oder eines Geburtshauses auf die Spitalliste kann von der Erfüllung von Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit abhängig gemacht werden, insbesondere von:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne des KVG; der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Durchführung von Qualitätsmessungen; der Beteiligung am Notfalldienst; dem Nachweis eines Nachversorgungskonzeptes; dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen. 	<p>Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben gemeinsam "Interkantonale Versorgungskriterien Nordwestschweiz" entwickeln. Mit den Kriterien sollen die bundesrechtlichen Anforderungen an die Spitalplanung aufgenommen, die gesundheitspolitische Verbundenheit der Region gestärkt, die verfahrensmässige Sicherheit erhöht und damit beschwerderechtlichen Risiken gemindert werden und das interkantonale Synergie- und Effizienzpotential möglichst erschlossen werden.</p> <p>zu Lit. a: Die Aufnahmepflicht ist in Artikel 41a KVG geregelt. Die Auflage zur Einhaltung der Aufnahmepflicht soll sicherstellen, dass alle Patientinnen und Patienten, ungeachtet des Risikos und der Schwere ihrer Krankheit die notwendige Spitalversorgung erhalten.</p> <p>zu Lit. b.: Die Kantone können gestützt auf Art. 58b Abs. 5 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) einen Nachweis der notwendigen Qualität verlangen.</p> <p>zu Lit. c. und d.: Die Pflicht zur Einrichtung eines Notfalldienstes ist in Art. 58e Abs. 3 KVV ausdrücklich erwähnt. Das Nachversorgungskonzept dient ebenfalls der</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
		<p>Sicherstellung der Versorgung. zu Lit. e.: Die Auflage zur Mitwirkung der Spitäler bei der Aus- und Weiterbildung von Berufen im Gesundheitswesen soll sicherstellen, dass alle Spitäler entsprechende Leistungen erbringen. Diese sind nämlich grundsätzlich in den Pauschalen nach Art. 49 KVG eingerechnet (vgl. Art. 49 Abs. 3 KVG).</p>
<p>§ 6 Tarife ¹ Der Regierungsrat setzt alle Tarife fest. ² Die Grundtarife für die Betten der kantonalen Krankenhäuser und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik, die ausnahmsweise von nicht oder von nicht mehr spitalbedürftigen Personen, die im AHV-Alter stehen, beansprucht werden, sind kostendeckend festzulegen.</p>	<p>§ 6 Abgeltungssystem ¹ Der Regierungsrat legt den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden Anteil des Kantons an den Pauschalen gemäss KVG fest. ² Die zuständige Direktion richtet den Spitälern und Geburtshäusern den Anteil des Kantons an den Pauschalen gemäss Absatz 1 aus. ³ Sie regelt in Absprache mit den Versicherern die Kontrolle der in Rechnung gestellten Pauschalen. ⁴ Sie kann insbesondere jährliche Kodierrevisionen durchführen. ⁵ Sie richtet den Spitälern und Geburtshäusern die Abgeltungen für die vom Kanton in Auftrag gegebenen gemeinwirtschaftlichen oder anderen besonderen Leistungen aus.</p>	<p>zu den Absätzen 1 und 2: Die Kantone haben für stationäre Behandlungen einschliesslich Aufenthalt in einem Spital oder einem Geburtshaus mindestens 55 % der anwendbaren Pauschalen (Tarife) zu vergüten (vgl. Art. 49 Absatz 1 KVG und Art. 49a Absatz 2 KVG). Diese Vergütung ist eine sogenannte "gebundene Ausgabe". zu den Absätzen 3 und 4: Die Kantone haben ein legitimes Interesse an einer Prüfung, ob die in Rechnung gestellten Tarife von den Spitälern richtig angewendet worden sind. An einer Überprüfung der Rechnungen der Spitäler sind aber auch die Krankenversicherer interessiert. Grundsätzlich soll vermieden werden, dass es bei den Prüfungen der Rechnungen zu unnötigen Überschneidungen und Widersprüchen kommt. zu Absatz 5: Sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen und/oder andere besondere Leistungserbringungen müssen im Voraus vereinbart werden. Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind beispielsweise zusätzliche Kosten, die für die Aufrechterhaltung von Spitälern aus regionalpolitischen Gründen entstehen. Andere besondere Leistungen sind spezifische Aufgaben, die einzelne Leistungserbringer im Auftrag des Kantons erbringen (z.B. Unterhalt einer geschützten Operationsstelle). Entsprechende Aufträge sind zwischen der zuständigen Direktion und dem jeweiligen Spital schriftlich zu fixieren. Die Versicherer sind an der Finanzierung dieser Leistungen nicht beteiligt.</p>
	<p>§ 7 Leistungsvereinbarungen ¹ Die zuständige Direktion schliesst mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern und Geburtshäusern Leistungsvereinbarungen ab. ² Darin wird insbesondere geregelt:</p>	<p>zu Absatz 2 Lit. a in Verbindung mit Absatz 3: Im Sinne der übergeordneten Versorgungssicherheit (beispielsweise Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen, Epidemien, oder auch Schliessung von Versorgungslücken) muss der Kanton die</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	a. die im Auftrag des Kantons zu übernehmenden gemeinwirtschaftlichen und anderen besonderen Leistungen; b. die Modalitäten der Rechnungsstellung und Abgeltung. ³ Kommt keine Einigung zu Stande, kann die Direktion den Inhalt der Leistungsvereinbarung durch Verfügung festlegen.	Möglichkeit haben, die Leistungserstellung anzuordnen.
	C. Kantonale Spitäler	
II. Kantonsspitäler und Kantonale Psychiatrische Dienste	I. Allgemeines	
§ 3 Bestand Der Kanton führt: a. das Kantonsspital Liestal, b. das Kantonsspital Bruderholz, c. das Kantonsspital Laufen d. die Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal und dem Kantonalen Altersheim Liestal.	§ 8 Rechtsform ¹ Die kantonalen Spitäler "Kantonsspital Bruderholz", "Kantonsspital Liestal " und "Kantonsspital Laufen" werden in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Namen "Kantonsspital Baselland" (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal zusammengefasst. ² Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen "Psychiatrie Baselland" (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.	
§ 3b Gliederung Der Landrat bestimmt: a. die Kliniken, Abteilungen und zentralen Dienste und Institute, die an den Kantonsspitälern geführt werden, sowie die zentralen Dienste für den Kanton und deren organisatorische Zuordnung, b. die zentralen Aufgabenträger der Kantonalen Psychiatrischen Dienste. § 3c Aufgaben 1 Die Aufgaben der Kantonsspitäler ergeben sich aus der Gliederung in Kliniken und Abteilungen sowie aus den vom Regierungsrat in den Leistungsaufträgen zugewiesenen Fachgebieten. 2 Die Aufgaben der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und der zentralen Dienste für den Kanton werden vom Landrat generell umschrieben.	§ 9 Aufgaben ¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag. ² Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche Leistungen und andere besondere Leistungen. ³ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur Forschung und Lehre bei.	Zu Absatz 2: Das KVG schliesst die Mitfinanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen zulasten der OKP aus. Beispiele sind Leistungen aus regionalpolitischen Gründen aber auch Kosten für die universitäre Lehre und Forschung sowie für die Weiterbildung von Assistenzärzten. Andere besondere Leistungen sind beispielsweise Behandlungen oder Aufgaben, die im Auftrag des Kantons zu erfüllen sind, wie Katastrophenschutz, Pandemien, GOPS, etc., aber auch die nicht KVG-abgestützten Angebote der KPD. Zu Absatz 3: Die Leistungen der Unternehmen im Bereich Lehre und Forschung werden beispielsweise zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität Basel und den Unternehmen direkt vereinbart und abgerechnet.

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
<p>§ 4 Klinikum In den Kantonsspitälern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten wird klinischer Unterricht für Studierende erteilt.</p> <p>Aus § 5 Kostendeckung ² Der Regierungsrat kann Langzeitgeriatriebetten in Pflegeabteilungen zusammenfassen, für die bezüglich der Kostendeckung die Bestimmungen für subventionierte Alters- und Pflegeheime gelten.</p>		
	<p>§ 10 Unternehmerische Tätigkeit ¹ Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 10, Absätze 1 und 2, nicht beeinträchtigt werden. ² Sie können Leistungen für Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. ³ Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung wird sich der Wettbewerb unter Spitälern intensivieren. Um in den neuen Marktbegebenheiten bestehen zu können, müssen die Unternehmen ein im Vergleich zu heute höheres Mass von Handlungsfreiheit erhalten. Während der Abschluss von Verträgen mit Dritten, beispielsweise mit Versicherern, mit den zuständigen Behörden anderer Kantone, mit Gemeinden, mit Alters- und Pflegeheimen, anderen Spitälern oder mit niedergelassenen Ärzten direkt von den Unternehmen abgeschlossen werden können, setzen strukturverändernde Entscheide, wie die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten oder auch Beteiligungen an anderen Unternehmen die Genehmigung durch den Regierungsrat voraus.</p>
	<p>II. Personal</p>	
	<p>§ 11 Anstellungsverhältnisse Variante 1 ¹ Die Anstellungsbedingungen richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen des basellandschaftlichen Staatspersonals. ² Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter</p>	<p>Mit der Variante 1 hätten die Unternehmen die Personalgesetzgebung des Kantons, mit Ausnahme der Verordnung zur Arbeitszeit, zu übernehmen. In der Verordnung der Arbeitszeit regelt der Regierungsrat für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der Ombudsstelle und für die rechtlich unselbständigen kantonalen Anstalten und Regiebetriebe die</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<p>Personalverbände in Abweichung von der Verordnung zur Arbeitszeit³, ein Reglement über die Arbeitszeiten beschliessen.</p> <p>§ 11 Anstellungsverhältnisse Variante 2 ¹ Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)⁴ und dem Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)⁵ des Kantons. ² Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände zu Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>§ 11 Anstellungsverhältnisse Variante 3 ¹ Die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der Unternehmen werden durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt. ² Die Anstellungsbedingungen werden in einem öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) festgelegt. ³ Einigen sich die Parteien nicht rechtzeitig auf einen GAV, erlässt der Regierungsrat provisorische Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge. ⁴ Der Verwaltungsrat schliesst mit der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) einen Anschlussvertrag zur Versicherung aller Mitarbeitenden ab.</p>	<p>jährliche Sollarbeitszeit, die Arbeitszeitmodelle, die Tages-, Wochenarbeitszeiten und Feiertage, die Absenzen, die Zeiterfassung, die Überzeit, die Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie den Pikettdienst. Ausgenommen sind die Lehrpersonen aller Schulstufen. Die Kompetenz, die Arbeitszeit zu regeln, soll dem Verwaltungsrat übertragen werden. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit den Personalverbänden zu beschliessen. Einigen sich die Parteien nicht, so gelten die Bestimmungen der Verordnung (Kann-Regelung).</p> <p>Bei der Variante 2 wird die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz und Personaldekret zu erlassen, auf den Verwaltungsrat übertragen. Die Variante 2 ist damit umfassender. Sie überlässt dem Verwaltungsrat auch die Kompetenz, im Einvernehmen mit den Personalverbänden die Modell-Umschreibungen zu den einzelnen Richtpositionen des Einreichungsplanes zu erlassen. Der Einreichungsplan des Lohnsystems selbst ist Bestandteil des Personaldekretes und fällt in die Kompetenz des Landrates. Einigen sich die Parteien nicht, so gelten die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung (Kann-Regelung).</p> <p>Die Variante 3 entspricht der Regelung, wie sie im Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) beschlossen wurde (vgl. SGS 649.22, § 13).</p>
	<p>§ 12 Berufliche Vorsorge Variante 1 ¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen dauerhaft der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an. Die Vorsorgeordnung für das Personal</p>	<p>Das Teilliquidationsreglement der BLPK wird im Jahre 2011 einer BVG-konformen Revision unterzogen, so dass die Spitalbetriebe bei ihrer Verselbständigung durch den Kanton nicht ausfinanziert werden müssen. Die BLPK wird in</p>

³ GS 331033; SGS 153.11

⁴ GS 32.1008, ; SGS 150

⁵ GS 33.1248; SGS 150.1

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<p>entspricht derjenigen, die für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.</p> <p>² Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.</p> <p>³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.</p> <p>⁴ Die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der Unternehmen werden ebenfalls in die Anschlussverträge übernommen.</p>	<p>einem nächsten Schritt eine konkrete Reglementsformulierung ausarbeiten und diese der Aufsicht zur Vorprüfung vorlegen.</p>
	<p>§ 12 Berufliche Vorsorge <u>Variante 2 in Verbindung mit Variante 3 von § 12 Anstellungsverhältnisse</u></p> <p>¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen dauerhaft der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an.</p> <p>² Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.</p> <p>³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.</p> <p>⁴ Die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der Unternehmen werden ebenfalls in die Anschlussverträge übernommen.</p>	<p>Zu Variante 2: Bei der Variante zwei in Verbindung mit Variante 3 Anstellungsverhältnisse (Regelung der Anstellungsbedingungen in einem GAV) würde als logische Folge darauf verzichtet, gesetzlich vorzugeben, dass die Bedingungen für das Personal den Bedingungen für das basellandschaftliche Staatspersonal entsprechen müssen (zweiter Satz von Absatz 1 der Variante 1).</p>
	<p>III. Finanzen</p>	
	<p>§ 13 Dotationskapital</p> <p>¹ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an sämtlichen Betriebseinrichtungen als Sacheinlage.</p> <p>² Die Betriebseinrichtungen werden kostenlos übertragen.</p> <p>³ Der Kanton kann den Unternehmen ein</p>	<p>Die Betriebseinrichtungen gehen bei der Verselbständigung der Spitalbetriebe als Sacheinlage kostenlos ins Eigentum der Unternehmen über. Die kostenlose Übertragung führt dazu, dass die Spitalbetriebe in diesem Umfang mit Eigenkapital ausgestattet werden.</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	verzinliches Dotationskapital als Bareinlagen gewähren.	
	<p>§ 14 Finanzierung</p> <p>¹ Die Unternehmen finanzieren ihre Aufwendungen insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einnahmen aus der Leistungserstellung b. Eigenleistungen c. Zinserträge d. Eigenkapital e. Fremdkapital <p>² Die Unternehmen können Fremdkapital aufnehmen.</p>	
	<p>§ 15 Verwendung des Jahresergebnisses</p> <p>¹ Allfällige Jahrgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital verwendet.</p> <p>² Allfällige Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.</p> <p>³ Sofern allfällige Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf neue Rechnung auszugleichen.</p>	
	<p>§ 16 Rechnungswesen und Controlling</p> <p>¹ Die Unternehmen führen die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.</p> <p>² Die Unternehmen führen die Betriebsrechnung nach REKOLE resp. den Vorschriften des KVG.</p> <p>³ Das Controlling richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juni 2009 über das Controlling der Beteiligungen⁶.</p>	Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Spitäler per 1. Januar 2012 den Rechnungslegungsstandard von Swiss GAAP FER anwenden (RRB 1201 vom 31. August 2010).
	IV. Steuerfreiheit	
	<p>§ 17 Steuerfreiheit</p> <p>Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	

⁶ GS 36.1108; SGS 314.51

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	D. Kantonale Spital-Immobilien-gesellschaft (Splmo)	
	I. Allgemeines	
	§ 18 Rechtsform Die Kantonale Spital-Immobilien-gesellschaft ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.	Die Auslagerung bedarf nach § 80 der Kantonsverfassung einer vom Landrat erlassenen formell-gesetzlichen Grundlage. Der Kanton muss eine rechtliche Grundlage schaffen, auf die er seine Beteiligung an der betreffenden Organisation abstützen kann und Regeln festlegen, wie sich die zuständigen kantonalen Organe gegenüber der betreffenden Organisation zu verhalten haben.
	§ 19 Eigentumsverhältnisse ¹ Der Kanton errichtet zugunsten der Splmo für die Gebäude auf den Grundstücken selbständige und dauernde Baurechte. ² Er überträgt ihr das Eigentum an den betriebsnotwendigen Gebäuden zum Bilanzwert.	Absatz 1: Eigentümer der Grundstücke bleibt der Kanton. Die Grundstücke sind Teil des Verwaltungsvermögens. Der Kanton stellt der Splmo die Grundstücke im Baurecht zur Verfügung. Die Baurechtnnehmerin hat das Recht, auf oder unter der Bodenfläche ein (eigenständiges Baurecht zu errichten oder beizubehalten (Art. 675 und Art. 799 ZGB, SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907). Somit fallen die Eigentümerin des Bauwerkes und des Bodens auseinander. Der Umfang des Baurechts wird im Baurechtsvertrag geregelt (Art. 779b ZGB). Selbständige und dauernde Baurechte zählen zu den Immobilien oder Grundstücken gemäss Art. 655 ZGB. Als Gegenleistung für die zur Verfügungsstellung des Bodens ist ein Baurechtszins zu zahlen. Absatz 2: Die betriebsnotwendigen Gebäude, anrechenbar gemäss VKL, und die betriebsnotwendigen, aber gemäss VKL nicht zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anrechenbaren Gebäude, werden ins Eigentum der Splmo übertragen. Auch wenn die Gebäude übertragen werden, bleiben sie im Einflussbereich des Kantons, da die Splmo als selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt zu 100 % dem Kanton gehört.
	§ 20 Aufgaben	Absatz 1 umschreibt den auf die öffentliche

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<p>¹ Die Splmo sorgt für die Befriedigung der Raumbedürfnisse der Kantonalen Spitäler.</p> <p>² Sie vermietet die erforderlichen Räume an die Kantonalen Spitäler und regelt im Mietvertrag die Zuständigkeiten, insbesondere für Umbauten und den Unterhalt.</p> <p>³ Sie sorgt als Eigentümerin für die Finanzierung und die Erstellung von Neu-, und Erweiterungsbauten.</p> <p>⁴ Sie sorgt für die Bewirtschaftung, und die Nutzung der weiteren Gebäude und Anlagen.</p>	<p>Zwecksetzung ausgerichteten Unternehmensauftrag in einer allgemeinen, offenen Form.</p> <p>Absatz 2 umschreibt ihre Aufgabe näher. Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland mieten die Räume von der Spital-Immobilien-gesellschaft. Da medizin-technische Gräte sehr oft bauliche Anpassungen erfordern und zudem der Unterhalt der (hochinstallierten) Spitalinfrastruktur zur Vermeidung von Betriebsunterbrüchen unmittelbare betriebsinterne Kenntnisse der Gegebenheiten voraussetzen, sollen die Zuständigkeiten für diese Aufgaben zwischen der Splmo und den Mietern im Mietvertrag vereinbart werden.</p> <p>Daneben kann die Gesellschaft Gebäude oder Gebäudeteile auch anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Personen zur Verfügung stellen (Abs. 4). Es handelt sich dabei um erweiterte Dienstleistungen der Gesellschaft gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen, welche an den Liegenschaften der Gesellschaft Interesse haben könnten. Im Vordergrund stehen in Anbetracht der in Frage stehenden Immobilien und deren baurechtlichen Zuordnung (in der Regel öffentliche Zonen) insbesondere öffentliche Kunden (Kantonsverwaltung, Gemeinden, öffentliche Unternehmen). Denkbar ist, dass die Gesellschaft im Hinblick auf die Nebentätigkeit geeignete neue Immobilienprojekte (Umbau bestehender Bauten oder Neubauten) realisieren wird.</p>
	<p>§ 21 Unternehmerische Tätigkeit</p> <p>¹ Die Splmo ist in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Befriedigung der Raumbedürfnisse der Kantonalen Spitäler nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Sie kann Leistungen für Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne</p>	<p>Die Gesellschaft hat sich im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit an die Regeln des Wettbewerbs zu halten. Die öffentliche Hand darf der Gesellschaft keine unlauteren Wettbewerbsvorteile gewähren (z.B. Finanzierungserleichterungen, Quersubventionen etc.). Dies wäre insbesondere aus wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gründen heikel.</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<p>Betriebsbereiche in rechtlich selbständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p> <p>³ Sie kann Gebäude und Anlagen, die von den Kantonalen Spitälern nicht benötigt werden, umnutzen oder durch Gebäude und Anlagen mit einer anderen Nutzung ersetzen. Vorbehalten bleibt die jeweilige Zonenordnung.</p> <p>⁴ Sie kann Unterbaurechte abgeben.</p> <p>⁵ Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich selbständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Durch die Erbringung kommerzieller Leistungen durch die Gesellschaft soll nicht ein zusätzliches kantonales Angebot in einem durch private Anbieter bereits bearbeiteten Markt entstehen. Es geht konkret vielmehr darum, die Infrastruktur der Gesellschaft optimal zu nutzen. Es sollen höhere Kapazitätsauslastungen und Synergieeffekte erzielt werden.</p>
	<p>II. Personal</p>	
	<p>§ 22 Anstellungsverhältnisse Variante 1</p> <p>¹ Die Anstellungsbedingungen richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen des basellandschaftlichen Staatspersonals.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände in Abweichung von der Verordnung zur Arbeitszeit⁷, ein Reglement über die Arbeitszeiten beschliessen.</p> <p>§ 22 Anstellungsverhältnisse Variante 2</p> <p>¹ Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)⁸ und dem Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)⁹ des Kantons.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände zu Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>§ 22 Anstellungsverhältnisse Variante 3</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 12.</p>

⁷ GS 331033; SGS 153.11

⁸ GS 32.1008, ; SGS 150

⁹ GS 33.1248; SGS 150.1

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<p>¹ Die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der Unternehmen werden durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt.</p> <p>² Die Anstellungsbedingungen werden in einem öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) festgelegt.</p> <p>³ Einigen sich die Parteien nicht rechtzeitig auf einen GAV, erlässt der Regierungsrat provisorische Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat schliesst mit der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) einen Anschlussvertrag zur Versicherung aller Mitarbeitenden ab.</p>	
	<p>§ 23 Berufliche Vorsorge Variante 1</p> <p>¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen dauerhaft der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an. Die Vorsorgeordnung für das Personal entspricht derjenigen, die für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.</p> <p>² Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.</p> <p>³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.</p> <p>§ 23 Berufliche Vorsorge Variante 2 in Verbindung mit Variante 3 von § 23 Anstellungsverhältnisse</p> <p>¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen dauerhaft der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an.</p> <p>² Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.</p> <p>³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Die Splmo ist eine neue Gesellschaft. Es gibt keine bestehenden Rentnerinnen und Rentner, die in den Anschlussvertrag zu übernehmen sind. Entsprechend braucht es keine Regelung analog zu Absatz 4 von § 12.</p> <p>Zu Variante 2: Bei der Variante zwei in Verbindung mit Variante 3 Anstellungsverhältnisse (Regelung der Anstellungsbedingungen in einem GAV) würde als logische Folge darauf verzichtet, gesetzlich vorzugeben, dass die Bedingungen für das Personal den Bedingungen für das basellandschaftliche Staatspersonal entsprechen müssen (Absatz 2 der Variante 1).</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	III Finanzen	
	<p>§ 24 Dotationskapital</p> <p>¹ Der Kanton stellt der Splmo ein Dotationskapital zur Verfügung. Dieses kann aus Bar- und Sacheinlagen bestehen.</p> <p>² Das Dotationskapital ist zu verzinsen.</p> <p>³ Die im Baurecht übertragenen Grundstücke sind zu verzinsen.</p>	
	<p>§ 25 Finanzierung</p> <p>¹ Die Splmo finanziert sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mietzinseinnahmen b. Einnahmen aus verrechneten Dienstleistungen c. Eigenleistungen d. Zinserträge e. Eigenkapital f. Fremdkapital <p>² Sie kann Fremdkapital aufnehmen.</p>	
	<p>§ 26 Verwendung des Jahresergebnisses</p> <p>¹ Allfällige Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital verwendet.</p> <p>² Allfällige Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.</p> <p>³ Sofern allfällige Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf neue Rechnung auszugleichen.</p>	

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<p>§ 27 Rechnungswesen und Controlling ¹ Die Splmo führt die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. ² Das Controlling richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juni 2009 über das Controlling der Beteiligungen¹⁰.</p>	
	<p>IV Steuerfreiheit</p>	
	<p>§ 28 Steuerfreiheit Die Splmo ist von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	
	<p>E. Organisation</p>	
	<p>I. Kantonale Behörden</p>	
	<p>§ 29 Landrat ¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen aus. ² Er beschliesst a. das Dotationskapital; b. die Betriebsstandorte; c. den Verpflichtungskredit für gemeinwirtschaftliche Leistungen d. Verpflichtungskredite für besondere Leistungen; ³ Er genehmigt die Jahresrechnung</p>	<p>Zu Absatz 2 lit. b. und lit. c: Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG übernimmt die OKP keine zusätzlichen Kosten für die Aufrechterhaltung von Spitälern aus regional politischen Gründen. Entsprechend ist des folgerichtig, dass der Landrat nicht nur über Verpflichtungskredite für solche entsprechenden Leistungen befindet, sondern eben auch entscheiden kann, ob der oder die entsprechenden Betriebsstandorte zu führen sind oder nicht.</p>
<p>§ 3a Unterstellung Die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion unterstellt.</p>	<p>§ 30 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat führt die Aufsicht über die Unternehmen. ² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben. Er a. erteilt den Unternehmen die Leistungsaufträge (Spitalliste); b. legt den Rechnungsstandard fest;</p>	

¹⁰ GS 36.1108; SGS 314.51

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> c. beantragt dem Landrat das Dotationskapital; d. beantragt dem Landrat die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für gemeinwirtschaftliche und weitere besondere Leistungen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen; e. beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung; f. wählt den Verwaltungsrat der Unternehmen; g. wählt die Revisionsstelle; h. genehmigt die Eigentümerstrategie der Unternehmen; i. genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen; j. genehmigt den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) <u>Variante 3.</u> 	
	<p>§ 31 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Jahresrechnung der Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk der Unternehmen entsprechen; b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; c. ein internes Kontrollsystem existiert. <p>² Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.</p> <p>³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p> <p>⁴ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat sowie dem Regierungsrat Bericht.</p>	
	II. Organe der Unternehmen	
<p>§ 8 Führungsstruktur</p> <p>Die Führungsstruktur der einzelnen Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird auf deren Antrag durch den Regierungsrat in der</p>	<p>§ 32 Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Zu i: Mit Spitälern und Geburtshäusern, welche nach Art. 39 KVG nicht auf der Spitalliste stehen, aber die Voraussetzungen nach den Art. 38 und 39 Absatz 1 lit. a-c erfüllen, können die Versicherer</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
<p>Dienstordnung festgelegt.</p> <p>§ 9 Chefarztsystem</p> <p>¹ In der Regel gilt das Chefarztsystem, wobei die Krankenhäuser die Möglichkeit haben, spitalexterne Ärztinnen oder Ärzte konsiliarisch oder im Belegarztsystem beizuziehen.</p> <p>² Bei kleinen Abteilungen, Kliniken, Diensten und Instituten ist ein anderes System als das Chefarztsystem möglich.</p>	<ol style="list-style-type: none"> a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest; b. Er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget; c. Er erlässt die notwendigen Reglemente, wie insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement; d. Er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt; e. Er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus; f. Er kann, gestützt auf das Personalgesetz und das Personaldekret, ein Arbeitszeitreglement beschliessen. (<u>Variante 1</u>) Er kann, gestützt auf das Personalgesetz und das Personaldekret, zu Verordnungen des Regierungsrates Reglemente beschliessen (<u>Variante 2</u>) Er schliesst den der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände den öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab (<u>Variante 3</u>); g. Er schliesst die Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Direktion ab; h. Er schliesst Leistungsvereinbarungen ab mit den zuständigen Behörden anderer Kantone; i. Er schliesst Verträge mit Versicherern gemäss Art. 49a Absatz 4KVG ab; j. Er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung zuhanden des Landrates; k. Er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen; l. sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement; m. Er erstattet der zuständigen Direktion im Rahmen des Controllings Bericht. 	<p>Verträge über die Vergütung von Leistungen aus der OKP abschliessen.</p>
	<p>§ 33 Zusammensetzung</p>	<p>Zu Absatz 1: Der Verwaltungsrat des</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitglieder.</p> <p>² Er setzt sich aus Persönlichkeiten aus dem Gesundheitswesen und der Wirtschaft zusammen.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember 2014 gehört die Vorsteherin oder der Vorsteherin der zuständigen Direktion dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss KVG (Spitalfinanzierung) kann der Regierungsrat die Vorsteherin oder den Vorsteher der zuständigen Direktion oder eine andere Person wählen.</p> <p>⁵ Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁶ Die Mitglieder können während der Amtsperiode abberufen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>⁷ Die Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Unternehmen sind in den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten. Vorbehalten bleibt Absatz 8.</p> <p>⁸ Die Vorsitzenden der Geschäftsleitung des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland gehören dem Verwaltungsrat der Kantonalen Spital-Immobilien-gesellschaft als stimmberechtigte Mitglieder von Amtes wegen an.</p>	<p>Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland soll aus 5 Mitgliedern bestehen. Die Vorsitzenden der Geschäftsleitung dieser beiden Unternehmen sollen hingegen von Amtes wegen im Verwaltungsrat der Kantonalen Spital-Immobilien-gesellschaft vertreten sein (5 + 2).</p> <p>Zu Absatz 3: Nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung) KVG gilt ab Einführung für leistungsbezogenen Spitalfinanzierung (1. Januar 2012) eine Übergangsfrist von 3 Jahren für die kantonalen Spitalplanungen. Diese müssen spätestens am 1. Januar 2015 den Anforderungen nach Artikel 39 KVG entsprechen. Die schweizerische Spitallandschaft wird sich in dieser Zeit den neuen Marktgegebenheiten (Wettbewerb) anpassen. Entsprechend erscheint es richtig, wenn der Regierungsrat in dieser strategisch wichtigen Zeit von Amtes wegen im Verwaltungsrat Einsitz hat.</p> <p>Zu Absatz 4: Nach Ablauf der Übergangsfrist kann der Regierungsrat darüber entscheiden, ob er weiterhin im Verwaltungsrat vertreten sein will. Er kann ein Mitglied aus seinen Reihen oder eine Persönlichkeit aus dem Gesundheitswesen oder der Wirtschaft wählen.</p> <p>Zu Absatz 8: Die Kantonale Spital-Immobilien-gesellschaft sorgt für die Befriedigung der Raumbedürfnisse des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland.</p>
	<p>§ 34 Vorsitz der Geschäftsleitung</p> <p>¹ Jedes Unternehmen verfügt über eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsleitung.</p> <p>² Er oder sie besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Statuts und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm oder ihr der Verwaltungsrat überträgt.</p>	
	<p>§ 35 Rechtspflege</p> <p>Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.</p>	

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	F. Übergangsbestimmungen	
	I. Personal	
	§ 36 Anstellungsverhältnisse ¹ Das Personal wird überführt. ² Die Unternehmen treten in die bestehenden Arbeitsverträge ein.	
§ 10a Privatärztliche Leistungserbringung ¹ Die Anstellungsbehörde kann Chefärztinnen und Chefärzten sowie Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten die privatärztliche Leistungserbringung als vergütungsberechtigte Nebentätigkeit gestatten. ² Die vergütungsberechtigte Nebentätigkeit wird im Arbeitsvertrag vereinbart. ³ Die vergütungsberechtigte Nebentätigkeit wird im Namen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste erbracht und von diesen abgerechnet. ⁴ Die Einnahmen aus der privatärztlichen Leistungserbringung werden wie folgt verwendet: <ul style="list-style-type: none"> a. zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste; b. zur Finanzierung der vergütungsberechtigten Nebentätigkeit der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte; c. zur Speisung der Kaderarztfonds der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste. 	§ 37 Privatärztliche Leistungserbringung ¹ Die Anstellungsbehörde kann Chefärztinnen und Chefärzten sowie Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten die privatärztliche Leistungserbringung als vergütungsberechtigte Nebentätigkeit gestatten. ² Die vergütungsberechtigte Nebentätigkeit wird im Arbeitsvertrag vereinbart. ³ Die vergütungsberechtigte Nebentätigkeit wird im Namen der Unternehmen erbracht und von diesen abgerechnet. ⁴ Die Einnahmen aus der privatärztlichen Leistungserbringung werden wie folgt verwendet: <ul style="list-style-type: none"> a. zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland; b. zur Finanzierung der vergütungsberechtigten Nebentätigkeit der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte; c. zur Speisung der Kaderarztfonds der Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland. 	Die Bestimmungen über die privatärztliche Leistungserbringung werden im Grundsatz übernommen. Sie behalten während 12 Monaten ab Inkrafttreten des Spitalgesetzes ihre Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist obliegt die Zuständigkeit für die Regelung der privatärztlichen Leistungserbringung dem Verwaltungsrat des jeweiligen Unternehmens. Zu Absatz 4, Lit. a und c: sprachliche Anpassung an die neue Gegebenheit, dass die Kantonsspitäler Bruderholz, Liestal und Laufen neu Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland sind; Änderung des Namens der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
<p>§ 10b Kaderarztfonds</p> <p>¹ Die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste führen Kaderarztfonds.</p> <p>² Die Kaderarztfonds sind zweckbestimmt und dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Finanzierung der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Chefärztinnen und Chefärzte und der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte sowie der fachlichen Fort- und Weiterbildung der übrigen ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; b. zur Finanzierung von besonderen Leistungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen; c. zur Finanzierung von Personalanlässen der Kliniken, Abteilungen, Institute und Dienste. <p>³ Die Chefärztinnen und Chefärzte entscheiden über die Verwendung der Mittel.</p> <p>⁴ Bei Abteilungen, die von Leitenden Ärztinnen oder Leitenden Ärzten geführt werden, entscheiden die Leitenden Ärztinnen oder Leitenden Ärzte über die Verwendung der Mittel.</p> <p>⁵ Die Kaderarztfonds können als Ganzes auf Stufe Kantonsspitäler oder Kantonale Psychiatrische Dienste oder einzeln auf Stufe Klinik, Abteilung, Institut oder Dienst geführt werden.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Bewirtschaftung der Fonds.</p>	<p>§ 38 Kaderarztfonds</p> <p>¹ Die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland und die Psychiatrie Baselland führen Kaderarztfonds.</p> <p>² Die Kaderarztfonds sind zweckbestimmt und dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Finanzierung der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Chefärztinnen und Chefärzte und der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte sowie der fachlichen Fort- und Weiterbildung der übrigen ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; b. zur Finanzierung von besonderen Leistungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen; c. zur Finanzierung von Personalanlässen der Kliniken, Abteilungen, Institute und Dienste <p>³ Die Chefärztinnen und Chefärzte entscheiden über die Verwendung der Mittel.</p> <p>⁴ Bei Abteilungen, die von Leitenden Ärztinnen oder Leitenden Ärzten geführt werden, entscheiden die Leitenden Ärztinnen oder Leitenden Ärzte über die Verwendung der Mittel.</p> <p>⁵ Die Kaderarztfonds des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland können als Ganzes auf Stufe Betriebsstandort, auf Stufe Klinik, Abteilung, Institut oder Dienst geführt werden.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Bewirtschaftung der Fonds.</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die neue Gegebenheit, dass die Kantonsspitäler Bruderholz, Liestal und Laufen neu Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland sind; Änderung des Namens der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.</p> <p>Zu Absatz 6: Sprachliche Anpassung</p>
	<p>§ 39 Übergangsfrist</p>	
	<p>¹ Die Bestimmungen über die privatärztliche Leistungserbringung §§ 37 und 38 behalten während 12 Monaten ab Inkrafttreten des Spitalgesetzes ihre Gültigkeit.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist beschliesst der Verwaltungsrat über die privatärztliche Leistungserbringung.</p>	<p>Die Übergangsfrist steht im Zusammenhang mit der sechsmonatigen Kündigungsfrist der entsprechenden Verträge der zur Erbringung der privatärztlichen Leistungserbringung berechtigten Kaderärzte.</p>
	<p>II. Transferorganisation</p>	

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	<p>§ 40 Übergang der bisherigen Dienststellen</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonsspital Baselland" über; b. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die die öffentlich-rechtliche Anstalt "Psychiatrie Baselland" über; c. gehen die zweckbestimmten Fonds und Legate der bisherigen Dienststellen der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt „Kantonsspital Baselland“ resp. die öffentlich-rechtliche Anstalt „Psychiatrie Baselland“ über; d. geht das Eigentum der Spital-Immobilien an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonale Spital-Immobilien-gesellschaft“ über; e. gehen die Betriebseinrichtungen der bisherigen Dienststellen der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonsspital Baselland" resp. die öffentlich-rechtliche Anstalt "Psychiatrie Baselland" über. <p>² Die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland führen bis zum 31. Dezember 2012 eine eigenständige Betriebsrechnung.</p>	
<p>III.^{bis} Universitäts-Kinderspital beider Basel</p>	<p>III. Universitäts-Kinderspital beider Basel</p>	<p>Die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft als Träger des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) sind identisch. Die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen der Spitalfinanzierung muss mit dem Kanton Basel-Stadt abgesprochen werden (partnerschaftliches Geschäft). Die Anpassungen erfolgen ausserhalb dieser Revision. Sie werden dem Landrat im Jahr 2011 zusammen mit den Änderungen des Kinderspitalvertrages zur Beschlussfassung unterbreitet werden.</p>
<p>§ 15a Trägerschaft</p>	<p>§ 41 Trägerschaft</p>	

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
¹ Die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung wird vom Universitäts-Kinderspital beider Basel wahrgenommen.	¹ Die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung wird vom Universitäts-Kinderspital beider Basel wahrgenommen.	
² Das Universitäts-Kinderspital beider Basel ist eine von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragene öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung. Es hat Sitz in Liestal.	² Das Universitäts-Kinderspital beider Basel ist eine von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragene öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung. Es hat Sitz in Liestal.	
³ Durch Staatsvertrag können weitere Kantone an der Trägerschaft des Universitäts-Kinderspitals beteiligt werden.	³ Durch Staatsvertrag können weitere Kantone an der Trägerschaft des Universitäts-Kinderspitals beteiligt werden.	
⁴ Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das Universitäts-Kinderspital.	⁴ Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das Universitäts-Kinderspital.	
⁵ Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone bleibt gewährleistet.	⁵ Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone bleibt gewährleistet.	
<p>§ 15b Leistungsauftrag, Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Landrat bewilligt mit dem Voranschlag des Kantons globale, auf ein oder mehrere Jahre festgelegte Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten des Universitäts-Kinderspitals sowie an die Kosten von Lehre und Forschung.</p>	<p>§ 42 Leistungsauftrag, Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Landrat bewilligt mit dem Voranschlag des Kantons globale, auf ein oder mehrere Jahre festgelegte Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten des Universitäts-Kinderspitals sowie an die Kosten von Lehre und Forschung.</p>	
² Grundlagen sind Leistungsaufträge der Regierungen der Trägerkantone sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan des Universitäts-Kinderspitals.	² Grundlagen sind Leistungsaufträge der Regierungen der Trägerkantone sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan des Universitäts-Kinderspitals.	
³ An grössere Investitionsvorhaben kann der Kanton zusätzliche Beiträge entrichten.	³ An grössere Investitionsvorhaben kann der Kanton zusätzliche Beiträge entrichten.	
<p>§ 15c Kinderspitalrat</p> <p>¹ Die Regierungen der Trägerkantone wählen als Führungsorgan einen Kinderspitalrat. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.</p>	<p>§ 43 Kinderspitalrat</p> <p>¹ Die Regierungen der Trägerkantone wählen als Führungsorgan einen Kinderspitalrat. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.</p>	

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
² Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.	² Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.	
³ Der Kinderspitalrat erlässt ein Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.	³ Der Kinderspitalrat erlässt ein Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.	
⁴ Er unterbreitet den Regierungen der Trägerkantone jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zur Genehmigung. Der Bericht enthält Ausführungen über die Erfüllung der Leistungsaufträge.	⁴ Er unterbreitet den Regierungen der Trägerkantone jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zur Genehmigung. Der Bericht enthält Ausführungen über die Erfüllung der Leistungsaufträge.	
⁵ Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung unterbreitet.	⁵ Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung unterbreitet.	
<p>§ 15d Staatsvertrag Das Nähere bestimmt ein Staatsvertrag (Kinderspitalvertrag). Dieser regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Finanzierungs- und Tarifgrundsätze; b. Die Modalitäten von Leistungsauftrag, Globalbeiträgen, Controlling und Berichtswesen; c. die Rechnungsrevision; d. die Nutzung von staatlichen Liegenschaften durch das Universitäts-Kinderspital; e. die Grundzüge der Spitalorganisation, einschliesslich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse für das Personal; f. das Rechtsschutzverfahren für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen sowie für das Personal. 	<p>§ 44 Staatsvertrag Das Nähere bestimmt ein Staatsvertrag (Kinderspitalvertrag). Dieser regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Finanzierungs- und Tarifgrundsätze; b. Die Modalitäten von Leistungsauftrag, Globalbeiträgen, Controlling und Berichtswesen; c. die Rechnungsrevision; d. die Nutzung von staatlichen Liegenschaften durch das Universitäts-Kinderspital; e. die Grundzüge der Spitalorganisation, einschliesslich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse für das Personal; f. das Rechtsschutzverfahren für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen sowie für das Personal. 	
<p>§ 15e Steuerfreiheit Das Universitäts-Kinderspital ist von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	<p>§ 45 Steuerfreiheit Das Universitäts-Kinderspital ist von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	
<p>§ 15f Rechtspflege Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe des Universitäts-Kinderspitals können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung</p>	<p>§ 46 Rechtspflege Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe des Universitäts-Kinderspitals können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung</p>	

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.	Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.	
	G. Schlussbestimmungen	
	§ 47 Änderung bisherigen Rechts I. Gesundheitsgesetz Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 ¹¹ wird wie folgt geändert:	
§ 36 Gesundheitsgesetz Privatspitäler 1 Privatspitäler und Privatkliniken und deren Abteilungen und Disziplinen sind fachlich durch Ärztinnen oder Ärzte zu führen, die eine Bewilligung nach diesem Gesetz haben. 2 Die Privatspitäler sind berechtigt, Assistentinnen und Assistenten unter der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung gemäss Absatz 1 zu beschäftigen, die mindestens über eine dem schweizerischen Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung verfügen. § 10 Spitalgesetz Ärztinnen und Ärzte ¹ Als Chefärztinnen oder Chefärzte und Leitende Ärztinnen oder Leitende Ärzte werden in der Regel Ärztinnen oder Ärzte mit eidgenössischem Diplom angestellt. ² ... ³ Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte müssen in der Regel das eidgenössische Diplom besitzen.	§ 36 Spitäler ¹ Spitäler und Kliniken sowie deren Abteilungen und Disziplinen sind fachlich durch Ärztinnen oder Ärzte zu führen, die eine Bewilligung nach diesem Gesetz haben. ² Die Spitäler sind berechtigt, Assistentinnen und Assistenten unter der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung gemäss Absatz 1 zu beschäftigen, die mindestens über eine dem schweizerischen Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung verfügen.	Die bisherige Regelung von § 36 Gesundheitsgesetz, welche nur für Privatspitäler gilt, wird aufgrund der Verselbständigung neu auch auf die Kantonsspitäler angewandt. Dies bedeutet, dass Chefärzte und Leitende Ärzte über eine Berufsausübungsbewilligung der VGD verfügen müssen. Die besondere Bestimmung für die angestellten Ärztinnen und Ärzte der kantonalen Spitäler gemäss § 10 des Spitalgesetzes erübrigen sich.
§ 12b Information Die kantonalen Krankenhäuser informieren die Patientinnen und Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und die Angehörigen in geeigneter und verständlicher Weise über ihre Rechte und Pflichten, den Spitalbetrieb und die Hausordnung.	§ 40a Information Die Patientinnen und Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und die Angehörigen werden in geeigneter und verständlicher Weise über ihre Rechte und Pflichten sowie bei stationärer Behandlung über den Spital- oder Heimbetrieb und die Hausordnung informiert.	Inhaltlich unveränderte Überführung ins Gesundheitsgesetz, Abschnitt E: Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.

¹¹ GS 36.0808; SGS 901

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
<p>§ 13 Lehre und Forschung</p> <p>¹ Für den Einbezug in Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Patientin oder des Patienten</p> <p>² Die Zustimmung zum ordentlichen klinischen Unterricht am Krankenbett wird vermutet.</p> <p>³ Für Forschungsvorhaben an Menschen und an Verstorbenen ist die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen.</p>	<p>§ 43a Lehre und Forschung</p> <p>¹ Für den Einbezug in Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Patientin oder des Patienten</p> <p>² Die Zustimmung zum ordentlichen klinischen Unterricht am Krankenbett wird vermutet.</p> <p>³ Für Forschungsvorhaben an Menschen und an Verstorbenen ist die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen.</p>	<p>Inhaltlich unveränderte Überführung ins Gesundheitsgesetz</p>
<p>§ 14 Obduktionen</p> <p>¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit oder nach ihrem Tod die nächsten Angehörigen ausdrücklich eingewilligt haben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.</p>	<p>§ 43b Obduktionen</p> <p>¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit oder nach ihrem Tod die nächsten Angehörigen ausdrücklich eingewilligt haben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.</p>	<p>Inhaltlich unveränderte Überführung ins Gesundheitsgesetz</p>
<p>§ 14a Besuch</p> <p>¹ Jede Patientin und jeder Patient hat das Recht, Besuch zu empfangen oder sich Besuche zu verbitten.</p> <p>² Die Besucher haben den Willen des Patienten zu beachten und auf den Spitalbetrieb Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Das Besuchsrecht kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.</p>	<p>§ 43c Besuch</p> <p>¹ Bei stationärer Behandlung hat jede Patientin und jeder Patient das Recht, Besuch zu empfangen oder sich Besuche zu verbitten.</p> <p>² Die Besucher haben den Willen des Patienten zu beachten und auf den Spital- oder Heimbetrieb Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Das Besuchsrecht kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.</p>	<p>Inhaltlich unveränderte Überführung ins Gesundheitsgesetz</p>
<p>§ 14b Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.</p>	<p>§ 47b Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.</p>	<p>Inhaltlich unveränderte Überführung ins Gesundheitsgesetz</p>

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	II. Finanzhaushaltsgesetz Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987 ¹² wird wie folgt geändert:	
§ 11 Investitionsrechnung ⁴ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes	§§ 11 Investitionsrechnung ⁴ aufgehoben	Die Bestimmung basiert auf dem Statut der Betriebe als Dienststellen der kantonalen Verwaltung. Aufgrund der Verselbständigung der Betriebe als öffentlich-rechtliche Anstalten braucht es diese "lex specialis" nicht mehr.
§ 15 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens ⁸ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.	§ 15 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens ⁸ Für die Unternehmen der Akutsomatik und Psychiatrie sowie für die Spital-Immobilien-gesellschaft gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.	Die öffentlich-rechtlichen Anstalten erfüllen öffentlich-rechtlich festgelegte Verwaltungsaufgaben. Ihre Vermögenswerte verbleiben damit im Verwaltungsvermögen. Die Änderung betrifft die Namensgebung.
§ 30a Globalbudget ¹ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird ein Globalbudget in den Voranschlag aufgenommen. ² Die Globalbudgets basieren auf den Leistungsaufträgen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste. ³ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen. ⁴ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der _Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Globalbudget. ⁶ Für die Rechnung der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes. ⁷ Die Rechnungen werden im Anhang zur Staatsrechnung offen gelegt.	aufgehoben	Die öffentlich-rechtlichen Anstalten finanzieren ihre Aufwendungen aus Erträgen aus Abgeltungen gemäss Leistungsauftrag nach KVG (Fallpauschalen), finanziellen Leistungen der Patientinnen und Patienten und Dritter und aus Erträgen aus gemeinwirtschaftlichen oder weiteren besonderen Leistungen im Auftrag des Kantons. Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates über den mehrjährigen Verpflichtungskredit (Sammelkredit) für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen oder anderen besonderen Leistungen, die die öffentlich-rechtlichen Anstalten im Auftrag des Kantons erstellen. Der Kantonsanteil an der Fallpauschale ist bundesrechtlich vorgegeben und damit eine sogenannt gebundene Ausgabe.
	§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts	

¹² GS 29.492; SGS 310

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
	Aufgehoben werden: a. Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 ¹³ ; b. Das Spitaldekret vom 22. November 2001 ¹⁴ .	
	§ 49 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.	
Synopse Änderungen von Dekreten		
	I. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz Das Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983 ¹⁵ wird wie folgt geändert:	
§ 4 Dienststellen ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen: - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal	§ 4 Dienststellen ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen: -(aufgehoben) -(aufgehoben) -(aufgehoben) -(aufgehoben) -	Die Dienststellen wird aufgehoben. Die Dienststelle wird aufgehoben. Die Dienststelle wird aufgehoben. Die Dienststelle wird aufgehoben.
	II. Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz Das Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Mai 1996 ¹⁶ wird wie folgt geändert:	
§ 9 Staatsrechnung ² Der Anhang enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind, wie	§ 9 Staatsrechnung ² Der Anhang enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind, wie c. den Rechnungen des Kantonsspitals Baselland, der Psychiatrie Baselland und der Kantonalen Spital-Immobilien-gesellschaft	

¹³ GS 26.187; SGS 930

¹⁴ GS 34.0449; SGS 930.1

¹⁵ GS 28.448, SGS 140.1

¹⁶ GS 32.578; SGS 310.1

Bisheriger Gesetzestext	Künftiger Gesetzestext	Erläuterungen
c. 7 den Rechnungen der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz, Laufen sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste		
	III. Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.	